

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter

Nr. 31

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,  
den 3. August 1928.

Anzeigenpreis für die vieresp. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Venloerwall 9. Telefonruf West 51546. — Redaktionsschluss ist Samstag-Mittag.

29. Jahrg.

## Bevölkerung — Kapital — Reparationen.

In dem Halbjahrsbericht der Reichskreditgesellschaft A.-G., der Zentralbank der wirtschaftlichen Unternehmungen des Reiches, über „Deutschlands Wirtschaftslage im ersten Halbjahr 1928“ findet sich der bezeichnende Hinweis, daß Deutschland durch die Rationalisierung seine Leistungsfähigkeit gesteigert habe und diese werde noch weiter steigern müssen. Wörtlich heißt es dann aber: „Ohne sozialen Fortschritt ist aber technischer Fortschritt in der Gegenwart nicht möglich, ohne Verbrauchsverbesserung, Zukunftssicherung und Arbeitserleichterung auf die Dauer keine Leistungssteigerung.“ Für die Entscheidung der Frage, wieviel Reparationen Deutschland zahlen könne, sei nicht allein der jährliche Kapitalzuwachs maßgebend. Ebenso wichtig sei das Verhältnis der Kapitalbildung zu den Bedürfnissen des Wachstums und des sozialen Fortschritts, wie sie sich aus dem Zwang zur Intensivierung durch den Bevölkerungszuwachs, durch die wachsende Konkurrenz und gerade durch die Reparationslasten selbst ergeben. — Damit ist der enge Zusammenhang zwischen Reparationspolitik und den sozialen Verhältnissen des deutschen Volkes und die Bedeutung dieser für die Gestaltung der sozialen Lage deselben erwiesen.

Die Tendenz der Bevölkerungsvermehrung, die vor dem Kriege Deutschlands Wirtschaft sowohl nach Erzeugung als Verbrauch maßgebend beeinflusste, ist auch heute trotz des Adertlasses durch den Krieg weiter wirksam. Die deutsche Bevölkerung wächst in der Gegenwart um jährlich etwa 300 000 Menschen, so daß sie in zehn Jahren um etwa drei Millionen größer sein wird als heute und daher, trotz großer Kriegsverluste, 6½ Millionen größer als 1914 innerhalb der gleichen Grenzen. Das bedeutet ein Wachstum von jährlich etwa ½ Prozent der heutigen Bevölkerungszahl. Sehr viel schneller steigt die Zahl der im Erwerbalters stehenden und Haushaltungen. Man hat das Wachstum dieser unter Berücksichtigung der Auswanderungen für die Zeit bis 1935 auf jährlich mindestens 200 000, also auf etwa ¼ Prozent der heutigen Haushaltungszahl, berechnet. In der letzten Vorkriegszeit betrug die jährliche Zunahme bei geringeren Auswanderungen etwa 190 000. Der Zuwachs an Menschen im erwerbstätigen Alter und an Haushaltungen erfordert für die nächsten Jahre die Vermehrung der Produktions- und Konsumtionsausrüstung nicht nur in vollem Vorkriegsausmaß, sondern darüber hinaus. Daraus ergibt sich: eine Kapitalinvestition in Vorkriegshöhe würde nicht einmal dem aus der Bevölkerungsvermehrung entspringenden Bedarf Rechnung tragen.

Nach Feststellungen von Völkerbundsseite hat die europäische Wirtschaft heute nach einem Zeitraum von 15 Jahren den allgemeinen Stand des Jahres 1913 wieder erreicht, wohingegen ohne das Dazwischentreten des Krieges dieser Stand heute fast um 60 bis 80 % würde überschritten worden sein. Innerhalb dieser Entwicklung dürfte der Reallohn der Vorkriegszeit wieder erzielt, vielleicht um ein geringes höher sein. Nach dem oben genannten Bericht ist der Massenverbrauch, der den weitaus größten Teil der Erzeugung aufnimmt, im langsamen Ansteigen begriffen. Er scheint — je Kopf der Bevölkerung gerechnet — den Vorkriegsverbrauch im ganzen etwas überschritten, unter Beachtung der Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung jedoch nur erreicht zu haben. Der Fleischverbrauch ist pro Kopf der Gesamtbevölkerung 1927 mit 102,73 % etwas höher als 1913. Die Verbrauchssteigerung bei Gegenständen des notwendigsten Lebensbedarfes nimmt zurzeit noch ihren Fortgang, der Umsatz der Konsumvereine noch zu. Der Lebensstandard der großen Masse ist in den letzten Jahren gestiegen und noch im Steigen begriffen. Der Stand der Vorkriegszeit dürfte, je Kopf der Konsumvereine-Mitglieder berechnet und unter Berücksichtigung der gestiegenen Kosten der Ernährung, eben erreicht sein.

Recht unbefriedigend ist bei uns noch der Stand der Wohnungsfrage. 1927 betrug die Zahl der Haushaltungen ohne Wohnung über 900 000. In welchem Maße einer Besserung der Verhältnisse heute noch der hohe Zinsfuß im Wege steht, zeigt folgende Berechnung. Ein Zins von 10 und mehr Prozent, oder etwa 200 % desjenigen der Vorkriegszeit, und Baukosten in Höhe von etwa 175 % derjenigen der Vorkriegszeit erhöhen die Kosten des Wohnungsbaus auf etwa 350 % derjenigen der Vorkriegszeit. Sie verlangen mithin — nach Ausschaltung der allgemeinen Geldentwertung — entsprechend einem Preisstande von etwa 150 % — eine jährliche Abgabe in Höhe des 2½fachen der entsprechenden Abgaben der Vorkriegszeit. Es wäre unsinnig, anzunehmen, daß die Rentabilität der Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit in gleichem Ausmaß gestiegen wäre. Sie bleibt im Gegenteil hinter der Vorkriegszeit zurück, wie die Berechnungen über Deutschlands Kapitalbildung in den letzten Jahren erkennen lassen. Die Annuitäten für das im Wohnungsbau investierte Kapital beanspruchen daher einen größeren Anteil am Gesamteinkommen, und zwar nicht nur am Einkommen des einzelnen, sondern des gesamten Volkes. Der Aufwand für die Wohnung drückt heute namentlich die sozial schlechter gestellten Schichten härter als vor dem Kriege.

Deutschlands Eigenart nach dem Kriege zwingt zu einem weiteren Wachstum seiner Wirtschaft. Deutschland wird noch weiterhin Kapitalien im Inlande investieren müssen, die über die jahresdurchschnittliche Investition der Vorkriegszeit und über die gegenwärtige Kapitalbildung hinausgehen. Bei ungenügender eigener Kapitalbildung wird Deutschland auch fernerhin auf Auslandskapital angewiesen sein. Trotzdem aber weder der große Bedarf befriedigt, noch das Kapitalangebot des Auslandes nennenswert geringer geworden ist, droht eine Stockung in der Entwicklung einzutreten, da die Höhe der Kapitalkosten zu schwer auf der Wirtschaft lastet. Unzulängliche Kapitalversorgung aber gebietet dem deutschen Fleiß und Aufbaustreben Einhalt, sie ist der Grund für die heftigen Schwankungen der industriellen Beschäftigung und die daraus folgende wirtschaftliche Unruhe in Deutschland, alles Dinge, die ihrerseits wieder die heimische Kapitalbildung erschweren. Innerhalb dieser Zusammenhänge muß die Reparations-

last und das Reparationsproblem überhaupt gesehen werden. Das Mißverhältnis zwischen deutscher Kapitalbildung und deutschem Wachstumbedarf hat zur unvermeidbaren Folge, daß die Ausbringung der 2½ Milliarden Mark Reparationszahlungen für Deutschland eine sehr viel größere Last darstellt, als der Empfang der Zahlungen den Reparationsgläubigern Erleichterung gewährt. Die Steigerung der Reparationsleistungen um ¾ Milliarden Mark von Ende 1928 ab — einen Betrag, der etwa der Hälfte der bisher von Amerika erhaltenen jährlichen Anleihen entspricht — beeinträchtigt die im Verhältnis zum Kapitalbedarf schon jetzt unzureichende Kapitalbildung Deutschlands noch mehr.

Schon diese wenigen Blicklichter auf Deutschlands wirtschaftliche und soziale Lage bestärken unseres Erachtens unsere wiederholt geäußerte Auffassung, daß der Generalagent für Reparationen, Parker Gilbert, diese viel zu rosig ansieht, daß er die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft stark überschätzt. Speziell die deutschen Arbeitnehmer haben alle Veranlassung, auf die Niedrighaltung ihrer Lebenshaltung und sozialen Verhältnisse hinzuweisen, wenn seitens der Reparationskommission der Versuch gemacht würde, der kapital- und blutarmen deutschen Wirtschaft Reparationsleistungen in Höhe der sog. Normalleistungen von 2½ Milliarden Mark jährlich aufzuzwingen. Ein solcher Versuch würde die deutsche Wirtschaft und in gewissen Rückwirkungen auch die Weltwirtschaft kaum jemals zur Ruhe kommen lassen. In den Wirtschaftsorganen des Völkerbundes zeigt sich die internationale Arbeiterschaft als die geschlossenste Gruppe. Es wird auch von ihrem Geschick abhängen, wie weit das Reparationsproblem eine Endlösung findet, die auch den berechtigten sozialen Interessen und Ansprüchen der breiten Schichten des deutschen Volkes Rechnung trägt, das heißt mit andern Worten: Wenn Deutschland gezwungen wird, mehr Reparationsleistungen aufzubringen, seine Rationalisierung weiterzutreiben, so darf diese Politik nicht vorsich gehen auf Kosten der sozialen Lage der breiten Massen Deutschlands und der deutschen Sozialpolitik.

v. d. B.

## Bekanntmachungen zum Verbandstag.

### Ergebnis der Vertreterwahlen.

(Sfd. Nr. = Wahlbezirk, V. = Vertreter, E. = Ersatzmann, letzte Ziffer = Wahlbeteiligung)

1. V. Heinrich Krehle, München, Reisingerstr. 10.	E. Joh. Schuster, München, Schöfflerstr. 6.	42,1 %
2. V. Georg Frank, Mühlendorf-Donn, Hauptstr. 84.	E. Andr. Jäckle, Bad Eolz, am Stein 4.	31,6 %
3. V. Alvin Christ, Isny.	E. E. Amann, Wullenstetten-Senden 17 ½.	44,5 %
4. V. Wendelin Kern, Würzburg, Moltkestr. 14.	E. H. Rammell, Marktlibart-Mittelfr. 38.	74 %
5. V. Raver Serner, Kürnberg, Marxstr. 37.	E. R. Ziegler, Regensburg, Weitolstr. 10.	22,1 %
6. V. Alois Rufer, Tirschenreuth, Marktplatz 163.	E. J. Lehner, Weiden, O.-P., Alleestr. 145 ½.	55,6 %
7. Stichwahl.		63,8 %
8. V. Raver Hammer, Rastatt.	E. Josef Heck, Rastatt.	44,4 %
9. V. Anton Reiser, Stuttgart, Verchenstr. 48.	E. R. Hoffmann, Mergentheim, Beethovenstr. 41,5 %	
10. V. Georg Merk, Ummendorf, Biberacherstr. 13.	E. J. Moll, Laupheim, König-Wilhelmstr. 1.	74,6 %
11. V. J. Schmitt, Hornau-Relkheim-C., Relkheimerstr. 1b	E. P. Eisenhauer, Mainz, R.-Karl-Ring 13.	59,9 %
12. V. Johann Leif, Mannheim, S. 7. 13.	E. Wilhelm Schlier.	43,3 %
13. V. Peter Lukas, Koblenz, Weißerstraße 5.	E. Nik. Wallenstein, Rüdeshelm.	33,4 %
14. V. Josef Angermaier, Köln, Venloerwall 9.	E. Hubert Zeppenfeld, Gemünd-Eifel	14 %
V. Josef Wirzfeld, Köln-Deutz, Teutonenstr. 16.	E. P. Spoo, Köln-Klettenberg, Sirtschbergstr. 13	14 %
15. V. Kleinhänding, Düsseldorf.	E. J. L'habitant, Düsseldorf.	24,3 %
16. V. Peter Trippelsdorf, Duisburg, Feldstr. 27.	E. H. Wissen, Wesel, k. Beguinenstr. 21.	41,7 %
17. V. Michael Plat, Aachen, Königstr. 15-17.	E. Edmund Hecker, Düren, Freiheitstr. 50.	24,1 %
18. V. Otto Schirmer, Krefeld, Weststr. 35.	E. Wilh. Porten, Cleve, Mittelweg 86.	38,4 %
19. V. Wilh. Blankenheim, Bonn, Cassiusgraben 28.	E. Johann Stang, Sonnes, Schulstr.	47,2 %
20. V. Franz Ruff, Essen-Ruhr, Limbekerplatz 25.	E. P. Angela, Essen-West, Holbenweg 49.	20 %
21. V. Fritz Hille, Dortmund, Westerblichstr. 64.	E. G. Duismann, Lünen, Im Hagen 10.	21 %
22. V. Johann Leister, Gelsenkirchen, Mathiasstr. 7.	E. J. Jung, Recklinghausen, Hertenerstr. 33.	33 %
23. V. Fritz Vogelsang, Osnabrück, Kornstr. 3.	E. A. Hagedorn, Münster-W., Weselerstr. 59	23,8 %
24. V. Heinrich Strattmann, Beckum-W., Oelderstr. 121.	E. H. Strowe, Wiedenbrück, Langenstr. 118.	39,1 %
25. V. Wilhelm Wellage, Metshede-Ruhr, Waldstr. 48.	E. Josef Schlickert.	62,1 %
26. V. Heiner Klusmeier, Rahme, Bad Oeynhausen 184.	E. Frz. Kirchhoff, Bielefeld.	42,7 %
27. V. Gustav Rajemann, Hannover, Schneiderberg 20.	E. R. Degenhardt, Hildesheim, Waterloost. 2.	53,8 %
28. V. Eduard Erbert, Kassel, Mittelgasse 42.	E. Rudolf Koch, Beverungen, Langestr. 22.	26,9 %
29. V. Clemens Arlinghaus, Lohne-Oldenb. Schulstr. 11.	E. Ernst Korfe, Papenburg.	31,4 %
30. V. Max Wisniewski, Berlin S. O. 16, Joseffstr. 5.	E. R. Jöllner, Berlin NO. 55, Pippenerstr. 29.	23,8 %
31. V. Bruno Erb, Danzig-Schidlich, Konnenacker 12.	E. W. Heinsch, Danzig-Oliva, Eisenstr. 1.	37,3 %
32. V. Paul Kette, Schweidnitz, Schederplatz 11.	E. Paul Heider, Jauer-Schles., Schloßstr. 6.	53,3 %
33. V. Paul Jankula, Ratibor-Schles., Marienstr. 93.	E. J. Brodkorb, Neustadt-Schles., Glodnystr. 7.	69,8 %
34. V. Richard Dobig, Oberndorf 260.	E. Heinrich Wendte, Leipzig-Plagwitz, Raumburgerstr. 57.	59,3 %

## Anträge zum 12. Verbandstag.

Die auf Grund der Bekanntmachung des Zentralvorstandes vom 25. Mai über die Einberufung des Verbandstages nach Nürnberg fristgerecht eingereichten Anträge zum Verbandstag werden nachstehend veröffentlicht. Anregungen einschlägiger Art sind den zuständigen Delegierten, Meinungsäußerungen aus Mitgliederkreisen als Stimmen zum Verbandstag dem Zentralvorstand zuzuleiten.

### A. Satzungsänderungen.

#### 6. Austritt und Ausschluss.

**Striegan (Schles.)** Tritt ein Mitglied aus dem Verbande aus, und hat noch keinerlei Unterstützung bezogen, so wird ihm ein bestimmter Betrag als Abfindungssumme ausbezahlt.

#### 8. Eintrittsgeld.

- Würzburg, Schweinfurt.** Die Aufnahmegebühr beträgt M. 1.—, für weibliche und jugendliche Mitglieder M. 0.50.
- Würzburg, Schweinfurt, Weeze.** Die Hälfte der Aufnahmegebühr verbleibt den Ortskassen.
- Würzburg, Schweinfurt, Weeze, Wiesentheid.** Es sind wieder besondere Eintrittsmarken einzuführen.

#### 9. Beiträge.

- Köln.** Im § 19 sind die Sätze: Die Beitragsklasse wird von der Generalversammlung der Zahlstelle bestimmt, wobei für einzelne Berufe und Gruppen andere Klassen gewählt werden dürfen. Die Wahl der Beitragsklassen bedarf der Genehmigung des Zentralvorstandes, zu streichen.
- Kelkheim, Meschede, Kuttlar, Rönkhäusen, Mendern, Dendingen, Letmathe, Lüdenscheid, Reheim, Gelsenkirchen, Amberg, Kronach, Regensburg, Freiburg (Breisgau), Oppenau, Weingarten, Hüffen, Arnberg, Oeventrop, Freienohl, Marsberg, Büren, Westfeld-Oberkirchen, Calle, Bochum, Mainz, Wolfegg, Bensheim, Frankfurt a. M., Kaufbeuren, Herne.** Im § 19 sind statt 10, 15 % zu setzen.
- Oberau.** Im § 19 statt 10, 12 % zu setzen.
- Kronach.** Der Wochenbeitrag darf nicht über den 1½fachen Stundenlohn hinausgehen.
- Düsseldorf.** Der Beitrag ist gegliedert in Hauptkassen- und Lokalkassenbeitrag. Der Hauptkassenbeitrag beträgt in der Regel das Eineinviertelfache des vertraglichen Durchschnittslohnes, oder des Durchschnittsverdienstes. In den einzelnen Verwaltungsstellen ist die Zahl der einzuführenden Beitragsklassen möglichst zu beschränken. Die Höhe des Lokalkassenbeitrages wird in einer Generalversammlung der Verwaltungsstelle festgesetzt. Der Lokalkassenbeitrag dient zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungsausgaben, einschließlich der Gehälter für die Geschäftsführer bzw. für die Bezirksleiter. Die Kosten der Sekretariate sind anteilmäßig von sämtlichen Verwaltungsstellen des Bezirks aufzubringen. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes.
- Bremen.** Die Zahlstellenvorstände und die Mitglieder werden erneut verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß überall der satzungsgemäß vorgesehene 1½fache Stundenverdienst als Wochenbeitrag geleistet wird.
- Köln, Münster, Bochum.** Die von den Lehrlingen der Jugendgruppen gezahlten Wochenbeiträge verbleiben restlos der Ortskasse.
- Bremen.** Die Hälfte der Lehrlingsbeiträge verbleibt den Ortskassen.
- Weeze, Spaichingen, Cleve.** Fortfall des Sekretariatsbeitrages oder Erhöhung des Ortskassenanteils auf 15 %.
- Oeventrop.** Fortfall des Sekretariatsbeitrages oder er wird für die Schaffung eines Fonds für die Invalidenkasse verwandt.
- Kempten.** Die Hauptkassenbeiträge sind restlos an die Zentrale einzusenden. Die Ortskassenbeiträge verbleiben dagegen voll den Zahlstellen. Die Sekretariatsbeiträge sind aufzuheben.
- München, Kaufbeuren, Amberg, Forchheim, Kronach, Freiburg (Brs.), Saugau, Stuttgart, Ulm, Billingen, Weingarten, Köln, Herne, Herford, Bremen, Danzig, Melle, Kelkheim, Gemünd, Bochum, Mergentheim.** Der Sekretariatsbeitrag soll fortfallen.
- Nachen.** § 21. Abs. 2 soll lauten: Ebenso können Mitglieder die durch Alter oder Invalidität erheblich erwerbsbeschränkt sind, und dadurch niedriger entlohnt werden, um ihr erworbenes Anrecht auf die Sterbeunterstützung voll zu sichern, je nach ihrem Verdienst Beitragsfelder überschlagen, damit sie in ihrer früheren Beitragsklasse bleiben. In allen im § 21 bezeichneten Fällen bedarf es der vorherigen Genehmigung des Zentralvorstandes.
- Sessen.** Invalide Mitglieder zahlen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Sterbeunterstützung statt bisher vierteljährlich einen Vollbeitrag, wöchentlich einen Erwerbslosenbeitrag à 10 Pfennig.
- Frankfurt a. M.** Bei Kurzarbeit von 24 Stunden und weniger pro Woche sollen die Mitglieder von der Beitragsleistung befreit sein.

#### 10. Beitragsmarken.

- Düsseldorf.** Den Verwaltungsstellen wird von dem Verkauf der Erwerbslosenmarken 5 Pfennige pro Stück zurückverrichtet.
- Weiden.** § 25 ist folgendermaßen zu ändern: „Beitragsfreie Wochen, wegen Krankheit usw. werden mit Arbeitslosenmarken geklebt. Sie zählen bei Unterstützungen nur in bezug auf Mitgliedschaftsdauer mit. Die Unterstützung wird jedoch nur nach den vollen Beitragswochen berechnet.“
- Stuttgart.** Aushebung der Erwerbslosenbeiträge.
- Freiburg (Brs.).** Aufhebung der Erwerbslosenbeiträge. Bei Ablehnung, Aufhebung für die ausgesteuerten Mitglieder und für die arbeitslosen, die noch nicht unterstützungsberechtigt sind.

#### 11. Mitgliedsbücher.

**Mergentheim.** Der § 32 soll folgende Fassung erhalten: Für verlorene, abhandlung und beschädigte Bücher, die neu ausgestellt werden müssen, muß 1.— M. erhoben werden.

### 12. Unterstützungen.

#### a) Allgemeines.

- Düsseldorf.** Im § 40 des Statuts wird folgende Änderung vorgenommen: In eine höhere Beitragsklasse eingetretene Mitglieder erlangen die höheren Unterstützungsansprüche nach 52 Beitragswochen; in eine niedrigere Beitragsklasse eingetretene Mitglieder verlieren nach 26 Wochen die höheren Ansprüche usw.
- Weeze.** Bei Übertritt in eine höhere Beitragsklasse wird die höhere Unterstützung nach 26 Wochen gezahlt.
- Stuttgart.** § 40. „In eine höhere Beitragsklasse eingetretene Mitglieder erlangen die höheren Unterstützungsansprüche nach 13 geleisteten Beitragswochen usw.“
- Weingarten, Osnabrück.** Bei Übertritt in eine höhere Klasse soll die Unterstützung schon von der 26. Beitragswoche ab erfolgen.
- Ulm.** Bei Berechnung der Unterstützungsklasse gilt der Durchschnittsbeitrag der letzten 52 Wochenbeiträge.
- Düsseldorf.** Die Unterstützungen sind, entsprechend der Beitragsumstellung neu zu regeln.

#### b) Neue Unterstützungsstaffeln.

- Ulm, Herford, Celgte, Melle, Detmold.** Für 780 Beiträge ist eine weitere Unterstützungsstaffel einzuführen.
- München, Neustadt O.-S.** Bei allen Unterstützungen werden zwei weitere Klassen und zwar nach 780 und 1040 geleisteten Beiträgen eingeführt.
- Danzig, Kelkheim, Mergentheim.** Für Mitglieder mit 15, 20, 25 Jahren Mitgliedschaft werden entsprechend erhöhte Unterstützungsstaffeln eingeführt.
- Reiße.** Für Mitglieder mit 800 Wochenbeiträgen wird eine neue Unterstützungsstaffel eingeführt.
- Kronach.** Für 700, 900 und 1100 Beitragswochen sind neue Unterstützungsstaffeln einzuführen.
- Freiburg (Brs.).** Bei der Streikunterstützung sollen zwei neue Unterstützungsstaffeln nach 750 und 1000 Beitragsmarken eingeführt werden.
- Münster i. W.** Den Unterstützungstabellen sind zwei weitere Stufen bei 624 Beiträgen und bei 728 Beiträgen zuzufügen.
- Nachen, Billingen.** Bei 1040 geleisteten Beiträgen soll eine neue Unterstützungsstaffel eingeführt werden.
- Jauer.** Um den älteren Kollegen gerecht zu werden, wolle der Verbandstag beschließen, im Unterstützungen eine 6. Staffel einzuführen.
- Rastatt.** Einführung einer weiteren Unterstützungsstaffel, bei 20- oder 25jähriger Mitgliedschaft.
- Osnabrück.** Einführung 2 weiterer Unterstützungsstaffeln für 15- und 20jährige Mitgliedschaft.
- Weeze.** Einführung zweier Unterstützungsstaffeln über 520 Beitragswochen hinaus.
- Sessenkirchen.** Für Mitglieder, die bereits 520 Beitragswochen erreicht haben, soll für jede 104 weitere geleisteten Beiträge eine Erhöhung der Unterstützungsätze eintreten.

#### c) Änderung der Karenzzeit.

- Weeze.** Kranken- und Arbeitslosenunterstützung wird vom 4. Tage ab gewährt.
- Dinkelsbühl.** Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Karenzzeit in Wegfall kommt.
- Jauer.** Die Karenzzeit soll bei ausgesteuerten Kollegen von 52 auf 39 Beitragswochen herabgesetzt werden.
- Wiesentheid.** Bei Krankheiten, die länger als 4 Wochen dauern, soll die Karenzzeit wegfallen.
- Zahlstellenkonferenz der Zahlstellen Braunschweig, Hannover, Harjum, Hildesheim und Steinheim.** Der § 47 der Verbandsatzung (Arbeitslosenunterstützung) erhält folgenden Nachsatz: Bei mehrmöglicher Kurzarbeit mit nur 3 oder weniger Wochenarbeitsstagen werden die ausfallenden Arbeitstagen zusammengelegt und dafür die satzungsgemäße Arbeitslosenunterstützung gezahlt.
- Nachen.** § 58 soll in Zukunft lauten: A. Hat ein Mitglied den Höchstbetrag an Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung oder an den drei Unterstützungen zusammen, in einem Unterstützungsfall erhalten, so bekommt er in den nächsten 12 Monaten vom letzten Tage der Unterstützung an keine mehr, sondern erst nach dieser Frist und wenn wieder 52 Wochenbeiträge entrichtet sind. B. Hat ein Mitglied Unterstützung erhalten und den Höchstbetrag nicht erreicht, so wird diese Unterstützung nicht mehr angerechnet, wenn nach dem Unterstützungsfall 12 Monate verfloßen und 52 Wochenbeiträge entrichtet sind, auch wenn es in der Zeit weitere Unterstützung erhalten hat.
- Kempten.** Wenn ein Mitglied in mehreren Zeitabschnitten den Höchstbetrag an Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung bezogen hat, so kann es nach Ablauf von 52 Beitragswochen seit dem 1. Unterstützungsbezug für diese Zeit erneut Unterstützung beziehen.
- Kelkheim.** Für Mitglieder, die in mehreren Etappen Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung bezogen haben, sollen die Bestimmungen für Ausgesteuerte geändert werden.

#### d) Krankenunterstützung.

- Amberg.** Erhöhung des Krankengeldes.
- Piegnitz.** Die Krankenunterstützung ist 12 Wochen lang und zwar in Höhe der Arbeitslosenunterstützung zu zahlen.
- Regen, Papenburg.** Die Krankenunterstützung ist 10 Wochen lang zu zahlen, dafür aber sind die Unterstützungsätze nach Maßgabe des Kasienbestandes entsprechend zu erhöhen.
- Weiden.** Die Krankenunterstützung ist auf die alten Sätze zu erhöhen.

**Bezirkskonferenz Herford, Mülheim a. d. Ruhr, Detmold, Melle.** Die Krankenunterstützung ist der Arbeitslosenunterstützung in Höhe und Dauer gleichzustellen.

**5. Ulm.** Die Unterstützungsdauer bei der Krankenunterstützung ist auf 15 Wochen festzusetzen und der Unterstützungsatz auf  $\frac{2}{3}$  der Arbeitslosenunterstützung zu erhöhen.

**6. Kronach.** Erhöhung der Kranken-, Arbeitslosen- und Sterbeunterstützung um 40 %. Die Dauer der Kranken- und Arbeitslosenunterstützung ist auf 15 Wochen festzusetzen.

#### e) Sterbegeld.

**Sessenkirchen.** Das Sterbegeld ist im allgemeinen nach neuen Richtlinien zu erhöhen. Die Berechnung soll nicht mehr nach der Tabelle der Umzugsunterstützung erfolgen.

#### f) Rechtsschutz.

**Würzburg.** Der § 69 ist dahin zu erweitern, daß klar ersichtlich wird, wieweit sich der Rechtsschutz des Verbandes erstreckt.

#### g) Einführung einer Invalidenunterstützung.

**1. Meschede, Kuttlar, Rönkhäusen, Mendern, Dendingen, Letmathe, Lüdenscheid, Reheim, Hüffen, Arnberg, Oeventrop, Freienohl, Marsberg, Büren, Westfeld-Oberkirchen, Calle.** Der Verbandstag wolle die Einführung einer Invalidenunterstützung beschließen, dabei soll auch ein Teil der in der Vorkriegszeit geleisteten Beiträge Anrechnung finden. Die Invalidenunterstützung wird nur an solche Mitglieder zur Auszahlung gebracht, die den 1½fachen Stundenlohn als Wochenbeitrag geleistet haben. Die Unterstützung ist in solcher Höhe festzusetzen, daß dadurch dem Verbandsmitglied die Durchführung seiner übrigen Aufgaben erschwert oder unmöglich gemacht werden.

**2. Eichstätt.** Einführung der Invalidenunterstützung auch wenn der Beitrag um 10 Pfennig erhöht wird.

**3. Amberg, Osnabrück, Mainz.** Beschleunigte Einführung der Alters- und Invalidenversorgung im Verbands.

**4. Landberg i. E.** Für alte und invalide Kollegen ist eine angemessene Unterstützung einzuführen, aber nicht erst mit 60 oder 65 Jahren.

**5. Neuburg/D., Jauer, Pfanhausen, Eirschenreuth.** Baldige Einführung einer Invalidenunterstützung.

**6. Oelde.** Einführung der Alters- und Invalidenunterstützung. Die Altersgrenze ist auf 60 Jahre festzusetzen.

**7. Bremen.** Einführung der Invalidenunterstützung ab 1. Januar 1929. Diese Unterstützung ist von den übrigen Verbandsunterstützungen zu trennen und durch besondere Beiträge für alle Fälle zu sichern. Die Leistungen sind nach Höhe und Anzahl der Beiträge zu staffeln.

**8. Danzig.** Einführung der Invaliden- und Altersunterstützung. **Stirbt ein Mitglied vor Erhalt der Invaliden- oder Altersunterstützung, wird ein den Alters- und Beitragsklassen entsprechend erhöhtes Sterbegeld gezahlt.**

**9. Oels.** Einführung einer Invaliden- bzw. Pensionskasse. Für diese Klasse sollen von den Mitgliedern ein Beitrag von 20 Pfennig und von den Hinterbliebenen in Höhe von 10 Pfennig pro Woche erhoben werden. Auf alle Fälle ist der Beitrag so hoch festzusetzen, daß bei der Höchstbeitragsdauer wenigstens 40 Mark monatlich Unterstützung bezahlt werden kann, die dann nach untenhin abgestuft wird.

**10. Saugau.** Einführung einer Invalidenversicherung und einer Pensionskasse ab 1. 1. 1929.

**11. Kronach.** Die Invalidenunterstützung soll nach dem 1½fachen Stundenlohn als Wochenbeitrag aufgebaut und die Altersgrenze auf 60 Jahre festgesetzt werden.

**12. Barmen.** Über die einzuführende Invalidenunterstützung ist eine Urabstimmung im ganzen Verbands herbeizuführen.

**13. Mainz.** Einführung der Invaliden- und Altersversicherung von jeglicher Beitragshöhe abzusehen, da, wo die Verbandsbeiträge ihre zurzeit vorgeschriebene Höhe erreicht haben.

**14. Mergentheim.** Der Verband gewährt ferner gegen Leistung eines regelmäßigen Zuschußbeitrages in der Höhe von 10 bis 50 Pfg. ab 1. April 1929 eine Unterstützung gegen Invalidität und Alter. Die genannten Zuschußbeiträge sollen ab 1. Oktober 1928 erhoben werden.

### 15. Zentralvorstand. Invalidenunterstützung.

- Invalidenunterstützung kann an invalide Mitglieder des Verbandes gezahlt werden, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung Buch II als Invalide erklärt wurden und die nachstehend vorgeschriebene Mindestzahl an Beiträgen und Sonderbeiträgen geleistet haben.
- Für den Bezug der Invalidenunterstützung ist durch das Mitglied der Nachweis der dauernden Invalidität zu erbringen. Dieser Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn Invalidität nach den Bestimmungen der Reichsversicherung Buch II anerkannt wird. Die Unterstützung wird nicht gewährt, wenn das Mitglied aus eigenem Einkommen oder aus sonstigen Renten mehr als  $\frac{2}{3}$  des üblichen Lohnes eines Arbeiters des gleichen Berufes am Orte erzielt.
- Die Invalidenunterstützung wird gestaffelt nach den geleisteten Verbandsbeiträgen und den einzuführenden Sonderbeiträgen.
- Die vorgesehenen Sonderbeiträge werden nur in Verbindung mit dem Hauptkassenbeitrag erhoben und betragen in den Beitragsklassen von 50 bis einschließlich 90 Pfg. 10 Pfg. wöchentlich, in den Beitragsklassen von 1 Mark und darüber wöchentlich 20 Pfg. Der Sonderbeitrag wird auf der Beitragsmarke durch besonderen Aufdruck kenntlich gemacht und ab 1. Januar 1929 eingeführt. Für die Beitragsklassen von 30 und 40 Pfg. werden keine Sonderbeiträge erhoben und gewähren diese daher auch keinen Anspruch auf Invalidenunterstützung.
- Der monatliche Unterstützungsbetrag beträgt nach einer Beitrags- und Sonderbeitragsleistung von:

Sonderbeitrag	Zahlstellenbeitrag								
	780	1040	1300	1560	1820	2080	2340	2600	2860
10 Pfg.	6.—	7.—	8.—	9.—	10.—	11.—	12.—	13.—	14.—
20 Pfg.	12.—	14.—	16.—	18.—	20.—	22.—	24.—	26.—	28.—

- Den Mitgliedern werden die vor dem 1. Januar 1929 gezahlten Beiträge bis zu 730, dem Jubilaren unseres Verbandes mit lückenloser 25jähriger Mitgliedschaft bis zu 1000 Beiträgen in Anrechnung gebracht. Für die Berechnung des Unterstützungssatzes ist der niedrigste Beitrag vor Eintreten des Unterstützungsfalles während der zuletzt gezahlten 260 Wochenbeiträge maßgebend. Nach dem 1. Januar 1929 müssen mindestens weitere 52 Wochenbeiträge mit Sonderbeitrag geleistet worden sein. Streikwochen werden als Beitragswochen in Anrechnung gebracht.
- Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind unter Beifügung der erforderlichen Belege und Ausweise an den Zahlstellenvorstand und von diesem an den Hauptvorstand zu richten und zu prüfen. Der Hauptvorstand hat über die Gewährung der Unterstützung zu entscheiden und zutreffendenfalls die Unterstützung selbst oder durch die Ortsgruppe zur Auszahlung anzuweisen. Die Unterstützung wird frühestens vom Tage der Antragstellung an und jeweils am Schlusse des Monats ausbezahlt. Invalidenunterstützung kann nicht bezogen werden solange das Mitglied arbeitslos- oder Krankenunterstützung vom Verbandsverband erhält.
- Der Hauptvorstand kann jeweils durch einen beauftragten Arzt eine Nachprüfung der Invalidität vornehmen lassen, deren Kosten durch den Verband getragen werden. Eine Weigerung, sich der Nachkontrolle zu unterziehen, hat die Entziehung der Unterstützung zur Folge. Ebenso sind dem Vorstand sonstige, ihm geeignet erscheinende Kontrollmaßnahmen gestattet.
- Sollten staatliche oder kommunale Stellen bei Gewährung von Unterstützungen die vom Verbandsverband gezahlten Unterstützungen aufrechnen oder die dem Mitglied gewährten Unterstützungen dieserhalb kürzen, erhalten die Mitglieder die Unterstützung nur insoweit, daß eine Anrechnung ausgeschlossen ist. Verstirbt ein zum Bezuge der Invalidenunterstützung berechtigtes Mitglied vor Inanspruchnahme der Invalidenunterstützung, so wird diesem das Doppelte des jährungsmäßigen Sterbegeldes gewährt.
- Beim Übertritt von Mitgliedern anderer Verbände, welche eine gleichwertige Invalidenunterstützung eingeführt haben, kann der Hauptvorstand, wenn mindestens 520 Beiträge in unserem Verbandsverband geleistet sind, die Anrechnung vorher geleisteter Beiträge vornehmen.
- Beim Todesfall des Invaliden hört die Unterstützung mit dem Sterbemonat auf. Der § 11 der Satzungen des Verbandes behält auch für invalide Mitglieder des Verbandes seine Gültigkeit.

13. Ortsverwaltung.

- Wiesentheid. In kleineren Zahlstellen sollen die Monatsberichte fortfallen.
- Schweinfurt. In kleinen Zahlstellen unter 30 Mitgliedern sollen die Monatsabrechnungen fortfallen.

14. Zentralvorstand.

- Kempten. Der Zentralvorstand hat halbjährlich oder mindestens jährlich an die Zahlstellenvorstände einen Geschäfts- und Kasenbericht herauszugeben.
- Mergentheim. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, sämtlichen Zahlstellen nach Abschluß der jeweiligen Vierteljahresabrechnungen des Verbandes einige Auszüge zu übermitteln, damit die Ortsverwaltungen einen Überblick über die finanzielle Lage des Verbandes haben.
- Düsseldorf. Die Mitgliederzahl des Gesamtverbandes soll erhöht werden durch einen von dem Verbandstage vorzunehmende Zuwahl der Bevollmächtigten der größeren Verwaltungsstellen.
- Röln. § 81 wird wie folgt ergänzt: Die Anstellung der Angestellten der Zahlstellen geschieht durch den Zentralvorstand nach Anhören der betreffenden Ortsverwaltung.
- Weeze. Bezirksleiter werden nicht versetzt oder entlassen, bevor der Zentralvorstand mit dem Zahlstellenvertreter des betreffenden Bezirks Rücksprache genommen hat.
- Düsseldorf. Die Verwaltungsstelle Düsseldorf erhält einen Sitz im Zentralvorstand.
- Aachen. Die Verwaltungsstelle Aachen beansprucht einen Sitz im Zentralvorstand.
- Düsseldorf. § 81 des Statuts wird wie folgt geändert: Die Obliegenheiten des Zentralvorstandes sind: a) Den Verband, den Regierungen und Behörden gegenüber zu vertreten. Mit dieser Aufgabe kann er auch Verbandsangestellte bevollmächtigen.

15. Verbandstag.

- Frankfurt a. M. Im § 86 ist statt 1000 — 500 Mitglieder zu setzen.
- Weeze. Verbandsangestellte werden zu den Verbandstagen als Vertreter nicht gewählt, es sei denn, daß selbige aus ihren Reihen ihre Vertreter wählen, die die Interessen der Angestellten zu vertreten haben.

- Dinkelsbühl. Die zum Verbandstag gewählten Vertreter haben in den Zahlstellen mündlich Bericht zu erstatten.
- Düsseldorf. Die Verbandsangestellten nehmen, soweit sie nicht als Delegierte gewählt sind, an dem Verbandstage ohne Stimmrecht teil. Zur Auswertung der Ergebnisse des Verbandstages findet anschließend eine Angestelltenkonferenz statt.
- Essen-Kuhr. Die Berichterstattung der Kassenrevisoren hat in Zukunft auf den Verbandstagen in der Weise zu erfolgen, daß zunächst die Delegiertenwahl abgewartet wird; merden bei den Wahlen zum Verbandstag mehrere Kassenrevisoren als Delegierte gewählt, so haben diese sich untereinander zu verständigen, wer als Berichterstatter in Frage kommt. Wird nun ein Revisor als Delegierter gewählt, so gilt dieser gleichzeitig als Berichterstatter. Wird aber zufällig überhaupt mal kein Kassenrevisor als Delegierter gewählt, so entscheidet das Los. Die Auslosung geschieht in diesem Falle durch die Kassenrevisoren selber, bei der letzten Revision, die vor dem Verbandstage stattfindet.

17. Allgemeine Bestimmungen.

Düsseldorf. § 96 erhält folgenden Wortlaut: Die Vertreter zum Gewerkschaftskongress werden durch Urwahl festgesetzt.  
 Köln. § 96 lautet: Die Vertreter zum Gewerkschaftskongress wählt der Verbandstag.

B. Verschiedene Anträge.

1. Gesetzgebung.

- Düsseldorf. Durch die unserer Bewegung nahestehenden Parlamentarier sind gesetzliche Maßnahmen zu beantragen, um eine Verschlechterung im Krankenkassenwesen durch Einführung von Innungskrankenkassen zu verhindern.
- Stolberg. Der Verbandstag wolle beschließen, auf eine wesentliche Verbesserung der Reichsinvalidenversicherung hinzuwirken.
- Oelde. Der Verbandstag wolle beschließen, auf eine Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre bei der Invalidenversicherung hinzuwirken.
- Dortmund. Der Zentralvorstand des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter wolle beim Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften dahin wirken, daß die Einrichtungen der Gewerbeinspektionen ausgebaut werden und zwar dahingehend, daß zu den staatlichen Gewerberäten sog. Beiräte aus den wirtschaftlichen Organisationen berufen werden.
- Dortmund. Der Zentralvorstand des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter wolle durch den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften dahin wirken, daß das bestehende Unfallversicherungsgesetz sich klarer ausdrückt bei Festsetzung der Renten. Das zurzeit bestehende Unfallversicherungsgesetz erwähnt nur den Unfallverletzten berücksichtigt keineswegs die Art des Berufes. Der Verlust der Gliedmaßen muß nach der Art der Beschäftigung des Unfall-Verletzten bemessen werden.
- Düsseldorf. Die Unfallschutzbestimmungen sind, besonders für die Arbeit an den Holzbearbeitungsmaschinen, zu erweitern. Die Akkordarbeit ist gesetzlich zu verbieten.
- Düsseldorf. Zum Schutze der Gesundheit der Maschinenarbeiter ist eine gesetzliche Bestimmung zu beantragen, wonach an allen Holzbearbeitungsmaschinen, Staubsauganlagen angebracht werden.
- Düsseldorf. Mit allen Mitteln muß dahin gestrebt werden, daß den Gewerkschaften ein gesetzliches Mitbestimmungsrecht in Lehrfragen eingeräumt wird.
- Zahlstellenkonferenz Braunschweig, Hannover, Harjum, Hildesheim und Steinheim. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften und der Deutsche Gewerkschaftsbund sind zu veranlassen, mit allen Mitteln auf die Schaffung eines Berufsausbildungsgesetzes hinzuwirken, welches den gewerkschaftlichen Berufsverbänden einen Einfluß auf die Gestaltung der Lehrverträge, eine Überwachung der Lehrlingsausbildung und eine Mitbestimmung in der Anzahl der in den einzelnen Betrieben zu haltenden Lehrlinge gibt.
- München. Der Verbandstag wolle beschließen, auf dem Wege über den D. S. B. auf die aus der christlichen nationalen Arbeiterbewegung hervorgegangenen Abgeordneten einzuwirken, im Reichstag die paritätische Ausgestaltung der Handwerkskammern durchzusetzen und die Mitwirkung der Gehilfenschaft vor allem bei der Lehrlingsausbildung, die eine Angelegenheit des gesamten Berufsstandes ist, sicherzustellen.
- München. Der Verbandstag beauftragt die Verbandsleitung, ihren ganzen Einfluß für eine weitere Senkung der Lohnsteuer und eine den tatsächlichen Lebensverhältnissen entsprechende Neufestsetzung der steuerfreien Existenzminimum einzusetzen.
- München. Die Verbandsleitung veranlaßt die aus dem D. S. B. hervorgegangenen Reichstagsabgeordneten zur Stellung eines Antrages im Reichstag nachdem der 11. August, wenn er durch Gesetz zum Nationalfeiertag erklärt wird, zu keinem Lohnausfall für die Arbeiterschaft führen darf, sondern die ausgefallenen Arbeitsstunden durch den Arbeitgeber zu bezahlen sind.
- Landsberg a. L. Der Zentralvorstand möge dahin wirken, daß gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, wonach ausländische Arbeiter nur beschäftigt werden dürfen, wenn arbeitslose deutsche Arbeiter nicht vorhanden sind.
- Regensburg. Der Zentralvorstand möge auf die gesetzgebenden Körperschaften einwirken, daß ein Notgesetz geschaffen wird, welches ältere Arbeiter gegen willkürliche Entlassung schützt.
- Vonn. Der Zentralvorstand wolle mit allem Nachdruck auf eine gesetzliche Ferienregelung für die Lohnarbeiter hinwirken.
- Essen a. d. R. Der Zentralvorstand wird beauftragt, bei den Spitzenverbänden und den uns nahestehenden Abgeordneten auf eine gesetzliche Regelung der Urlaubsfrage hinzuwirken. Bis zur Erreichung dieses Zieles ist durch tarifliche Regelung, durch Gründung von Bezirkskassen oder in ähnlicher Form die Angelegenheit so zweckmäßig wie möglich zu gestalten.

- Auerbach. Der Zentralvorstand wird beauftragt, dahin zu wirken, daß den Lohnarbeitern während der Ferien auf der Eisenbahn freie Fahrt gewährt wird.
- Essen a. d. R. Der Verbandstag wolle den Verbandsvorstand beauftragen, gemeinsam mit den verschiedenen Verbänden und den uns nahestehenden Abgeordneten dahin zu wirken, die bestehende Reichsverbindungsordnung dahingehend zu ändern, daß sämtliche staatliche und kommunale Aufträge die für unser Gewerbe in Frage kommen, mindestens drei Monate vor dem Endtermin der Fertigstellung zur Vergebung kommen.
- Dortmund. Der Zentralvorstand wolle durch den Deutschen Gewerkschaftsbund beim Reichswirtschaftsrat dahin wirken, daß die Reichsverbindungsordnung geändert wird und zwar dahingehend, daß Liefertermine, welche die Durchführung der tariflichen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen gefährden, ungültig sind. Die Reichsverbindungsordnung hat sich klar auszudrücken, ob der Lieferant verpflichtet ist, vereinbarte tarifliche Bestimmungen einzuhalten oder nicht.
- Düsseldorf. Der Zentralvorstand wird beauftragt, bei dem Gesamtverband dahin zu wirken, daß die Höchst-arbeitszeit auf 48 Stunden pro Woche gesetzlich festgelegt wird.

2. Lohn- und Tarifwesen.

- München. Bei künftigen Tarifabschlüssen ist darauf hinzuwirken, daß der Urlaub nicht mehr nach den Jahren der Betriebszugehörigkeit, sondern nach der Berufszugehörigkeit geregelt wird.  
 Es soll unter allen Umständen versucht werden, einen mindestens 14 tägigen Urlaub zu erreichen, der der Arbeiter-schaft auch tatsächlich die Möglichkeit zur Erholung gibt.
- Dortmund. Die Tarifverträge sind so auszubauen, daß eine größere Sicherung des Urlaubs gewährleistet wird. Zu erstreben sind Urlaubsausgleichskassen.
- Frankfurt a. M. Der Verbandstag möge eine Entschließung dahingehend fassen, daß in Zukunft der weiteren Ausgestaltung des Urlaubs im Holzgewerbe mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird. Es muß angestrebt werden, daß die Urlaubsregelung sich in Zukunft mehr der für die Beamten und Angestellten maßgebenden Regelungen anpaßt. Die Handarbeiter glauben bezüglich des Urlaubs das gleiche Recht zu haben wie andere Stände, die auch in sonstigen Beziehungen bereits günstiger gestellt sind.
- Hannover. Beim Neuabschluss von Mantelverträgen in der deutschen Holzindustrie soll eine Verlängerung der Feriendauer auf 12 Arbeitstage angestrebt werden.
- Zahlstellenkonferenz der Zahlstellen Braunschweig, Hannover, Harjum, Hildesheim und Steinheim. Beim Neuabschluss von Mantelverträgen in der deutschen Holzindustrie soll versucht werden eine Bestimmung in die Verträge zu bringen, wonach bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses in den Monaten November und Dezember der Ferienanspruch gewährt werden muß, wenn der Arbeitnehmer 4 Monate im Betrieb beschäftigt war und in dem Jahr noch keinen Urlaub gehabt hat.  
 In den Monaten Januar, Februar und März ist bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Ferienanspruch zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer 6 Monate im Betrieb beschäftigt gewesen ist, oder seit seinem letzten Urlaub wieder 6 Monate Beschäftigungszeit erreicht sind.
- Melle. Beim Abschluß neuer Landestarifverträge darf die Grenze auch im östlichen Westfalen zwischen Fach- und Hilfsarbeiter nicht 15, sondern nur 10 % betragen.
- Wiedenbrück. Verringerung der jetzt bestehenden Lohnstufen auf mindestens 4, ebenso Verringerung der jetzt bestehenden Lohnunterschiede zwischen den einzelnen Lohnstufen, also Erhöhung der Löhne der unteren Lohnstufen.
- Bezirkskonferenz Würzburg. Der Verbandstag möge dazu Stellung nehmen, daß im Mantelvertrag für das Holzgewerbe bei seiner Erneuerung die Spannung zwischen den Löhnen der alten und jungen Arbeiter in den einzelnen Altersstufen nicht mehr so groß wird, wie das bisher der Fall war. Die heutige Wirtschaftsentwicklung bringt es mit sich, daß eine höhere prozentuale Entlohnung der jungen Arbeiter eintritt.
- Kempten. Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei zukünftigen Tarifverhandlungen die Arbeitervertreter dahin zu wirken haben, daß an Stelle von Stundenlöhnen Wochenlöhne verlangt werden.
- München. Bei zentralen Tarifverhandlungen sollen die großen Zahlstellen direkt durch ihren Geschäftsführer oder durch einen anderen Kollegen vertreten werden.
- Töls. Der Verbandstag soll sich mit dem Tarif der Sperrholzfabriken eingehend beschäftigen.
- Heinsberg. Der Verbandstag möge sich mit der Feimarbeiter im Korbmachergewerbe (Organisationszwang für Heimarbeiter, Ausbau und Verbesserung des Heimarbeitergesetzes, Zuständigkeit der Arbeitsgerichte usw.) befassen.

3. Jugendbewegung

- Danzig, Duisburg, Mainz, Düsseldorf, Köln. Das Jugenddezernat ist weiter auszubauen und mit einem geeigneten hauptamtlichen Jugendsekretär zu besetzen.
- Aachen. In allen Gauen unseres Verbandes soll ein Gaujugendvorstand gebildet werden.
- Köln. Die Richtlinien für die Jugendorganisation sind in Abschnitt 2 wie folgt zu ergänzen: Für jeden Gaubezirk ist unter Leitung des Gauleiters ein Gauvorstand zu bilden, der die Verbindungen mit den Gruppen des Gaus als einheitlicher Gesichtspunkt zu suchen und für Neubildung von Jugendgruppen in den Zahlstellen des Gaubezirk zu sorgen hat.
- Selsenkirchen, Duisburg. Der „Wegweiser“ soll alle 14 Tage erscheinen.
- Düsseldorf. Der „Wegweiser“ ist als Schulungsmit-tel besser auszugestalten oder die durch den Gesamtverband herausgegebene Jugendzeitschrift zu beziehen.
- Köln. Der „Wegweiser“ ist inhaltlich und äußerlich so auszubauen, daß er den wachsenden Jugendgruppen gerecht wird.

7. **Teigte.** Zahlstellen mit Jugendgruppen ist für die Jugendbewegung ein monatlicher Betrag von der Zentrale zur Verfügung zu stellen.

8. **Meschede, Rufflar, Rönkhansen, Menden, Lendringfen, Vetmathe, Lüdenscheid, Reheim, Hüsten, Arnsberg, Oeventrop, Freienohl, Marsberg, Büren, Westfeld-Oberkirchen, Calle.** Verbandstag wolle den Zentralvorstand ermächtigen den Zahlstellen für die sachliche Ertüchtigung der Mitglieder ihrer Jugendgruppen besondere Aufwendungen zu machen, dort wo es nötig besonders zu unterstützen.

#### 4. Werbearbeit

1. **Düsseldorf.** Alljährlich findet im ganzen Verbandsgebiet eine einheitliche Werbearbeit statt. Hierzu ist vom Zentralvorstand besonderes Material: Flugblätter mit bildlichen Darstellungen, Handzettel usw. zu beschaffen.

2. **Düsseldorf.** Die Branchenbewegung ist entschiedener zu fördern. Entsprechende Konferenzen sind nach Bedarf einzuberufen.

#### 5. Verbandssekretariate.

1. **Vangerberg.** Im hiesigen Bezirk ist ein neues Sekretariat zu errichten.

2. **Weiden.** Für die Oberpfalz, mit dem Sitz in Weiden, ist ein Sekretariat zu errichten.

3. **Eisenreuth.** Der Bezirk Oberpfalz ist wieder mit einem Sekretär zu besetzen.

4. **Amberg.** Der Bezirk Oberpfalz ist wieder mit einem Sekretär zu besetzen, der Sitz soll in Amberg sein.

5. **Pippstadt.** Für den Bezirk Paderborn ist ein Verbandssekretär mit dem Sitz in Beckum anzustellen.

6. **Ahlen.** Im Kreis Beckum ist ein Sekretariat zu errichten.

7. **Oelde.** Errichtung eines Sekretariates im Bezirk Paderborn.

8. **Stadtroda, Eilenburg.** Im Gau Sachsen ist ein Gauleiter anzustellen.

9. **Heilsberg i. O.** Für Ostpreußen ist ein Sekretariat zu errichten.

10. **Oels, Liegnitz.** Im Gau Breslau ist ein zweiter Kollege freizustellen.

11. **Wiedenbrück.** Für den hiesigen Bezirk ist ein Sekretariat zu errichten.

12. **Gemünd.** Angestellte der Ortsverwaltungen und Bezirksleiter sind nach achtjähriger Anstellung in die Gehaltsklasse der Gauleitung einzugruppieren.

#### 6. Bildungswesen.

**Düsseldorf.** Die Aufgaben der Gewerkschaften haben in den Nachkriegsjahren erheblich an Umfang und Bedeutung zugenommen. Entsprechend muß auch der Führernachwuchs herangebildet werden. Die vom Gesamtverband veranstalteten Kurse sind deshalb in wesentlich stärkerem Umfang zu beschicken. Geeignete Kollegen sind auch auf die staatlichen Wirtschaftsschulen zu senden.

#### 7. Verbandszeitung.

1. **Konferenz der Zahlstellen Meschede, Rufflar, Rönkhansen, Menden, Lendringfen, Vetmathe, Lüdenscheid, Reheim, Hüsten, Arnsberg, Oeventrop, Freienohl, Marsberg, Büren, Westfeld-Oberkirchen, Calle.** Das Verbandsorgan ist noch weiter auszubauen, besonderer Wert ist auf die bessere Berichterstattung in den einzelnen Sachgruppen zu legen. Verbandstag möge überlegen, wie es ermöglicht werden kann, einen größeren Kreis von Mitarbeitern für das Verbandsorgan zu gewinnen.

2. **Hamburg.** Der Holzarbeiter ist in bezug auf Sozialpolitik, Volkswirtschaftslehre und Bildungswesen etc. reichhaltiger auszugestalten.

3. **Witten.** Die Verbandszeitung ist weiter auszubauen und mit mehr Unterhaltungsstoff zu versehen.

4. **Liegnitz.** Besserer Ausbau unserer Verbandszeitung in bezug auf den gewerkschaftlichen und den unterhaltenden Teil.

5. **Eilenburg.** Besserer Ausbau der Verbandszeitung in bezug auf den sachlichen Teil.

6. **Hamm.** Die Verbandszeitung soll sich mehr mit beruflichen Fragen beschäftigen.

7. **Düsseldorf.** Die Verbandszeitung ist in technischer Hinsicht besser auszugestalten.

8. **Frankfurt a. M.** Die Verbandszeitung soll was Aufmachung, Inhalt und Umfang angeht, weiter ausgebaut werden. Auch der Unterhaltungsteil ist besser zu pflegen.

9. **Willingen.** Die Verbandszeitung soll umfangreicher erscheinen und mehr Unterhaltungsstoff bringen.

10. **Stuttgart.** Besserer Ausbau des Verbandsorgans.

11. **Pfauhausen, Mergentheim.** Das Verbandsorgan soll sechsseitig erscheinen.

12. **Würzburg.** Die Verbandszeitung ist besser auszugestalten. Es soll eine besondere Beilage für Unterhaltung und Wissen geschaffen werden.

13. **Schweinfurt.** Der Holzarbeiter ist besser auszugestalten.

14. **Kempen.** Der Holzarbeiter ist besser auszubauen und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

15. **Selsenkirchen, Barmen, Wiesentheid, Rastatt.** Die Verbandszeitung soll in einer besseren und reichhaltigeren Ausföhrung erscheinen.

16. **Berlin.** Das Verbandsorgan soll in Zukunft eine bessere Ausgestaltung, sowohl die Ausführung im Druck, als auch eine stärkere Berücksichtigung der Berufsfragen der einzelnen Branchen erfahren.

#### 8. Neue Zeitschrift für die Tapezierer.

**Düsseldorf.** Zur besseren Erfassung der Angehörigen des Tapeziererberufes wird eine besondere Zeitschrift für dieselben herausgegeben.

#### 9. „Handwerkskunst im Holzgewerbe“.

1. **Hamburg.** Die Handwerkskunst möge so rechtzeitig verschickt werden, daß sie möglichst in der ersten Woche des Monats in die Hände der Bezahler gelangt.

2. **Bezirkskonferenz Würzburg.** Die Handwerkskunst möge zu den Abbildungen auch die dazugehörigen Kalkulationen geben.

3. In der Handwerkskunst mögen auch die anderen Berufe, wie Tapezierer und Polsterer berücksichtigt werden.

4. **Bezirkskonferenz Würzburg.** Die Zahlstellen, die vorwiegend aus Schreineren bestehen, sollen verpflichtet werden, eine gewisse Anzahl von Exemplaren der Handwerkskunst zu beziehen. Die Zahlstellen sollen mehr darauf drängen, daß die jungen Mitglieder das Fachblatt abonnieren.

5. **Duisburg.** Die Fachzeitschrift „Handwerkskunst im Holzgewerbe“ soll mehr wie bisher den praktischen Bedürfnissen der Mitglieder angepaßt werden, insbesondere auch den Lehrlingen und Jugendlichen praktische Fingerzeige für ihre Fortbildung geben.

6. **München.** Unser Fachblatt „Handwerkskunst im Holzgewerbe“ ist weiter auszubauen. Vor allem wäre es zweckmäßig einen Fachbriefkasten einzufügen, in dem jüngere Kollegen Anfragen stellen könnten, die von älteren erfahrenen Kollegen beantwortet würden. Die Zahlstellen sollen verpflichtet werden, für die weiteste Verbreitung des Fachblattes Sorge zu tragen, um damit den weiteren Ausbau zu ermöglichen.

#### 10. Taschenbuch.

**Würzburg, Schweinfurt.** Das Taschenbuch ist in einer besseren Ausführung herauszugeben.

#### 11. Verbandsmaterialien.

1. **Düsseldorf.** Zur besseren Geschäftsföhrung in den Verwaltungsstellen ist einheitliches Geschäftsmaterial durch die Zentrale zu beschaffen.

2. **Würzburg, Schweinfurt.** Die Mitgliedskarten für die Lehrlinge sind so anzulegen, daß sie für die ganze Lehrzeit ausreichen.

3. **Düsseldorf.** Die Herausgabe einheitlicher Mitgliedsbücher für die dem Gesamtverband angeschlossenen Organisationen ist zu empfehlen.

4. **Konferenz Würzburg.** Es sind neue Verbandsplakate anzufertigen.

#### 12. Anlage der Verbandsgelder.

1. **Köln.** Die Verbandsgelder sind innerhalb der uns nachstehenden Institute sicher anzulegen.

2. **Bremen, Essen, Lübeck, Rellheim.** Angesichts der sich anhaltend steigenden Bedeutung der Arbeiterbanken auch in Deutschland bringt der Verbandstag des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter erneut allen Verbandsmitgliedern die von den christlichen Gewerkschaften ins Leben gerufene Deutsche Volksbank in Erinnerung.

Insbesondere werden alle Verbandsfunktionäre aufgefordert, entsprechend dem Beschluß des 2. Kongresses der christlichen Gewerkschaften vom Jahre 1926 in Dortmund unausgesetzt für die Bestrebungen der Deutschen Volksbank zu werben und den Sparverkehr zu fördern. Es ist die Errichtung von Sparannahmestellen zu betreiben: Einzelsparer auf den direkten Sparverkehr aufmerksam zu machen.

Die Bestände der Lokalkassen sind bei der Deutschen Volksbank anzulegen.

#### 13. „Der Deutsche“.

1. **Rellheim.** Der Verbandstag wolle beschließen, die Rückvergütung der Tageszeitung „Der Deutsche“ wieder auf 1.— M. zu erhöhen und kleineren Zahlstellen unter 20 Mitgliedern das Pflichtexemplar zu streichen.

2. **Wensheim.** Die Pflichtexemplare der Tageszeitung „Der Deutsche“ sollen fortfallen.

3. **Hengersberg.** Die Pflichtexemplare der Tageszeitung „Der Deutsche“ sollen für kleinere Zahlstellen fortfallen.

#### 14. Sonstige.

1. **Berlin.** Der nächste Verbandstag soll in einer größeren Stadt des Ostens stattfinden.

2. **Dortmund.** Der nächste Verbandstag soll in Dortmund stattfinden.

3. **Danzig.** Der nächste Verbandstag findet nach Möglichkeit im Osten und zwar in Danzig statt.

4. **Würzburg.** Die prozentuale Beteiligung der Mitglieder bei der Wahl der Vertreter zum Verbandstag soll im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

5. **Würzburg.** Über die Verhandlungen der Verbandstage sollen Protokolle herausgegeben werden.

6. **Striegau, Janer.** Der Verbandstag möge beschließen, in Schlesien einen Muster-Eischlereibetrieb zu errichten.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 29. Juli bis 4. Aug. 1928 der 31. Wochenbeitrag im Jahre 1928 fällig ist.

**Zeichnungen.** Die Kassierer sind verpflichtet, Zahlungen an die Hauptkasse zu leisten, wenn der Barbestand am Ort 20.— RM. erreicht oder übersteigt.

### Lohn- und Tarifbewegung.

Die Allgemeinverbindlichkeit mit Wirkung vom 1. Juli 1928 ist für das Lohnabkommen vom 19. März ds. Js. als Nachtrag des allg. verbindlichen Bezirkstarifvertrages für das Rheinisch-Westfälische Holzgewerbe unter der Bezeichnung III b 3909/207 Tar. ausgesprochen.

### Berichte aus den Zahlstellen.

**Essen.** Ergänzend wird zu der in der vorigen Nummer der Verbandszeitung enthaltenen Notiz betr. des Familienausfluges berichtet, daß nach einer neuesten Mitteilung der Reichsbahn der Sonderzug 8,32 Uhr ab Essen, 8,37 Uhr ab Essen-West abfährt. Fahrkarten müssen am Tage vorher, also am 4. August abgeholt werden.

**Vererungen.** Schon lange Zeit war es unser Bestreben auch in Vererungen eine Jugendgruppe der christlichen Gewerkschaft zu gründen. Unsere Jungen an der Weser wollten hinter den anderen jungen Kämpfern nicht zurückstehen. Darum fanden sich eine Anzahl junge Kollegen zusammen, um sich in einer Jugendgruppe noch enger zusammenzuschließen. Der Jugendobmann eröffnete die Gründungsverammlung und konnte eine stattliche Zahl Jugendkollegen und den Referenten des Abends, Kollegen Erbert aus Kassel, begrüßen. Hierauf nahm Kollege Erbert das Wort zu einem Vortrage über: „Arbeiterjugend und Gewerkschaft.“ Redner führte uns die allmähliche Entwicklung der christlichen Gewerkschaften klar vor Augen und zeigte uns, was sie geleistet haben für die Hebung der sozialen Wöte, für den Aufstieg der Arbeiterschaft und nicht zuletzt auch für uns junge Kollegen. Reicher Beifall dankte dem Kollegen für seine Ausführungen. Nach der Vorstandswahl konnte Kollege Erbert eine 22 Mann starke Jugendgruppe dem Verbandsführung. Damit fand die Gründungsverammlung einen würdigen Abschluß.

J. G.

## Bücher und Schriften

bezieht

der christliche Gewerkschaftler

durch die

Buchhandlung des Gesamtverbandes

der christlichen

Gewerkschaften Deutschlands.

## Größeres Sperrholzwerk sucht

für die Abteilung Caseinverleimung

# zuverlässigen Arbeiter

der mit Caseinverleimung

vertraut ist.

Angebote unter **N 91** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

## Deutscher Versicherungs-Konzern

Deutsche Lebensversicherung-Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft

Deutsche Feuerversicherung A.-G.

Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hähnelftr. 15a



Das sind die Vertragsgesellschaften für unsere Mitglieder und deren Angehörige. Versicherungen unbedingt wertbeständig. Vor jedem Abschluß einer Versicherung wende man sich an unsere Verbandsbeamten oder die Geschäftsstellen der Gesellschaften in allen größeren Orten.



Mitarbeiter haupt- und nebenamtlich gesucht

Aus der Konkursmasse eines Schreinermeisters in Bochum i. W. verkaufe ich

## Einfamilienhaus mit Schreinerwerkstatt.

Maschinen und Werkzeuge werden evtl. mitverkauft.

Gute Absatz- u. Existenzmöglichkeiten für Schreiner sind gegeben.

Nähere Auskunft erteilt Konkursverwalter Rechtsanwalt Boeckmann Bochum i. W.